700.16

Verordnung über vorläufige Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Einführungsverordnung zum RPG)

(vom 5. September 1990)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 36 des Raumplanungsgesetzes,

beschliesst:

Materialgewinnung und Materialablagerung

§ 1. Für die Materialgewinnung und Materialablagerung werden nach örtlichem und zeitlichem Bedarf kantonale und regionale Gestaltungspläne für jene Flächen festgesetzt, die nach der Richtplanung für diese Nutzung vorgesehen sind.

Mit dem Gestaltungsplan werden im Rahmen eines Gesamtkonzeptes über das im Richtplan bezeichnete Gebiet für einen bestimmt umgrenzten Bereich die beanspruchte Landfläche, die Abbautiefe und Auffüllhöhe sowie der Abbau- oder Deponievorgang samt allfälliger Etappierung festgelegt.

Der Gestaltungsplan hat auch Festlegungen über die vorgesehenen Bauten und Anlagen, die Wiederherstellung oder Neugestaltung der erfassten Fläche, den für eine spätere einwandfreie Nutzung vorzusehenden Bodenaufbau, die Erschliessung und die Transportwege sowie die weiteren für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Angaben zu enthalten.

Bewilligungen

§ 2. Für die Geltungsdauer dieser Verordnung findet § 308 des Planungs- und Baugesetzes keine Anwendung.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Zürich, den 5. September 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Künzi	Roggwiller